

Stellungnahme zur geplanten Biberverordnung in Baden-Württemberg (BiberVO BW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Veröffentlichung des Entwurfs der neuen Biberverordnung für Baden-Württemberg verfolgen wir Biberberater*innen sowie zahlreiche Fachleute aus Naturschutz, Ökologie und Wildtiermanagement die Entwicklungen mit großer Sorge.

Hiermit protestieren wir gegen die geplanten Regelungen, die weitreichende Eingriffe in die streng geschützte Biberpopulation ermöglichen würden. Gleichzeitig bemängeln wir, dass weder die ehrenamtlichen Biberberater*innen noch unabhängige Expert*innen ausreichend in den Entstehungsprozess einbezogen wurden, obwohl diese eine zentrale Rolle im Bibermanagement des Landes spielen. Vor diesem Hintergrund können wir den aktuellen Entwurf der Biberverordnung nicht mittragen und lehnen ihn in der vorliegenden Form ab.

Begründung

Fehlende Rechtskonformität hinsichtlich des strengen Schutzstatus

Der Biber ist eine **streng geschützte Art** nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV, sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Die Verordnung ermöglicht jedoch:

- pauschale Freigaben von Eingriffen über Allgemeinverfügungen,
- Eingriffe ohne Einzelfallprüfung,
- Vergrämung, Beseitigung von Bauten und sogar Tötung durch „berechtigte Personen“ ohne geprüfte Alternativen oder gesicherte fachliche Bewertung.

Dies widerspricht der Rechtsprechung des EuGH (u. a. C-674/17), wonach Ausnahmen nur zulässig sind, wenn sich der günstige Erhaltungszustand nachweislich nicht verschlechtert. Da es in Baden-Württemberg kein belastbares Bibermonitoring gibt, fehlt diese Grundlage vollständig.

Unklare Rechtsbegriffe, fehlende Standards und fachliche Widersprüche

Die Verordnung verwendet unbestimmte Begriffe wie „**unzumutbar**“, „**nicht erfolgreich**“, „**geeignet**“ oder „**ernste Schäden**“, ohne diese durch objektive Kriterien oder überprüfbare Mindeststandards zu definieren. Diese fehlende Konkretisierung verhindert eine einheitliche und rechtssichere Anwendung und führt schon jetzt vereinzelt zu illegalen Eingriffen.

§ 1 und § 5 widersprechen sich zudem inhaltlich:

Wenn Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederbesiedelung **nach** einer Tötung zwingend sind, ist nicht erklärbar, warum diese Maßnahmen **vorher** unzumutbar oder unmöglich gewesen sein sollen.

Die Unterscheidung zwischen Jungtieren, adulten Einzeltieren und Familienverbänden ist in der Praxis nicht durchführbar. Geschlecht, Alter, Trächtigkeit oder Führungsverhalten lassen sich bei Bibern kaum sicher erkennen.

Tierschutzrechtlich problematische Entnahmezeit und inakzeptable Methoden

Die Verordnung erlaubt Eingriffe zwischen **1. September und 15. März** – also in einer Phase, in der:

- tragende Weibchen betroffen sind,
- Jungtiere auf Eltern angewiesen sind,
- Familienstrukturen besonders sensibel sind.

Dies widerspricht tierschutzrechtlichen Grundsätzen.

Der vorgesehene Abschuss ist ebenfalls nicht tierschutzkonform umsetzbar:

- Biber sind nachtaktiv, somit sind Treffer ohne Wärmebildtechnik unrealistisch.
- Nachsuche ist kaum möglich, die Tiere könnten langsam Verenden.
- Familienstrukturen können nicht erkannt werden, dadurch entsteht die Gefahr von Waisenbildung.

Weitreichende Eingriffe ohne Beteiligung von Fachleuten

Die Verordnung sieht vor, dass **allein die Untere Naturschutzbehörde** über Maßnahmen entscheidet.

Nicht verpflichtend einbezogen werden:

- Biberberater*innen,
- Biberbeauftragte,
- unabhängige Fachbiolog*innen.

Dies führt zu fachlich mangelhaften Entscheidungen und missachtet das Engagement und Wissen der über 200 ehrenamtlichen Biberberater*innen im Land, deren Expertise laut Verordnung Grundlage für Konfliktlösung sein sollte. Zudem sind die Unteren Naturschutzbehörden personell, zeitlich und oftmals auch fachlich gar nicht in der Lage diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen.

In Bayern gelten mit der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) deutlich engere rechtliche Grenzen: Eingriffe sind dort ausschließlich an Kläranlagen, Wasserkraftanlagen, Deichen, Dämmen, Stauanlagen sowie in klar definierten und behördlich festgesetzten Bereichen zulässig. Dennoch werden jährlich über 2.000 Biber entnommen.

Die geplante Biberverordnung in Baden-Württemberg geht weit darüber hinaus und würde Eingriffe faktisch in allen Landschafts- und Nutzungsbereichen ermöglichen. Damit entsteht die reale Gefahr, dass Biber allein aufgrund ihrer Anwesenheit in einem Gebiet entnommen werden könnten, selbst in Revieren, in denen seit Jahren keinerlei Konflikte bestehen. Großflächige Entnahmen wären somit ohne konkreten Gefahren- oder Schadenslage möglich.

Fehlende ökologische Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen

Die Verordnung bleibt konsequent schadensfokussiert und blendet die zentrale ökologische Funktion des Bibers aus. Wissenschaftlich belegt ist jedoch:

- Biber erhöhen die Biodiversität und schaffen Habitate für mehr als 75 wertgebende Arten.
- Biber leisten enorme Beiträge zur Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben wie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutzrichtlinie und dem Aufbau des Biotopverbunds.
- Biberdämme verbessern Gewässermorphologie, Durchgängigkeit und Strukturvielfalt und stellen nachweislich keine Hindernisse für wandernde Fischarten dar.
- Biberteiche fördern Wasserrückhalt, Nährstoffabbau und Kohlenstoffspeicherung und erhöhen somit Klimaresilienz.

Eine Regulierung der Biberpopulation würde diese positiven Effekte massiv beeinträchtigen.

Konfliktmanagement funktioniert nicht über Entnahmen

Internationale Erfahrungen zeigen klar:

- Letale Maßnahmen lösen Konflikte nicht dauerhaft.
- Reviere werden schnell durch neue Tiere besetzt

- Eine Biberpopulation reguliert sich selbst über die Kapazität des Lebensraums
- Effektive Konfliktlösung entsteht durch Prävention:
 - Gewässerrandstreifen Einhaltung,
 - Schutzmaßnahmen,
 - technische Lösungen,
 - Entschädigungsmodelle.

Ein Abschuss bewirkt in vielen Fällen nur steigende Forderungen nach weiteren Abschüssen, ohne dabei strukturelle Probleme zu lösen.

Fazit und Forderungen

Die geplante Biberverordnung verstößt gegen fachliche, ökologische und rechtliche Mindeststandards. Sie schwächt den Schutzstatus einer streng geschützten Schlüsselart, gefährdet die Gewässerökologie Baden-Württembergs, ignoriert die Expertise des Ehrenamts und fördert keinesfalls die Akzeptanz des Bibers.

Wir fordern daher:

1. Einbeziehung unabhängiger Biberexpert*innen und der Biberberater*innen BW in die Entscheidungsprozesse.
2. Keine pauschalen Eingriffe oder Allgemeinverfügungen, sondern ausschließlich Einzelfallprüfungen. Die bestehende Ausnahmeregelung nach §45 Abs. 7 BNatSchG halten wir hier für ausreichend.
3. Klare Definition und wissenschaftliche Fundierung aller Rechtsbegriffe (z. B. „ernste Schäden“, „unzumutbar“).
4. Tötung nur als äußerstes Mittel und nur nach streng geprüften Alternativen. Ein Unattraktiv-Machen des jeweiligen Lebensraums des Konfliktvorkommens, mit dem Ziel einer passiven Vergrämung der Biber, muss immer Vorrang vor einer letalen Entnahme haben.
5. Verpflichtendes Monitoring der Biberpopulation als fundierte Datengrundlage für Entscheidungsfindungen.
6. Stärkung präventiver Maßnahmen und des Vollzugs der Gewässerrandstreifenregelungen.
7. Einrichtung eines Konflikt- und Entschädigungsfonds, statt eine Konzentration auf Entnahmen. Wir beantragen die Prüfung der Einrichtung eines Biber-Entschädigungsfonds für tatsächlich land- oder forstwirtschaftliche bezifferte relevante Schäden. Diese müssen über einer Bagatellschwelle und außerhalb des 10m-Gewässerrandstreifens (§ 29 WG BW) liegen. Er kann aus Mitteln des MLR für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen finanziert werden.
8. Öffentlichkeitsarbeit des Umweltministeriums, die die positiven Leistungen des Bibers in den Vordergrund stellt.
9. Orientierung der Landesregierung an erfolgreichen Modellen der Nachbarländer, insbesondere am oberösterreichischen Konzept „*Mit dem Biber leben*“ und dem Schweizer Programm „*Biber Schweiz*“.

Nur ein wissenschaftsbasiertes, kooperatives und ökologisch integriertes Bibermanagement kann den Anforderungen von FFH-Richtlinie, WRRL, Wiederherstellungsverordnung, Biotopverbund und Landesnaturschutz gerecht werden.

Stellungnahme des Orga-Team **Netzwerk Biberschutz Baden-Württemberg**

Ines Dangers-Bolder, Peter Herold, Michael Hug, Petra Kuch, Marco Lützenberger, Tamara Nebel, Günther von Neubronn, Bettina Sättele, Martin Welte, Michael Zacherle, Alexander Zader